

Persönlichkeitsrechte

Unter der Überschrift »Schulkind (11) brutal vergewaltigt« berichtet eine Boulevardzeitung über das schreckliche Erlebnis eines Mädchens mit einem Mann, der gewaltsam in die Wohnung eingedrungen war und sich an dem Kind vergangen hatte. Die Zeitung nennt den Vornamen des Opfers, das Initial des Familiennamens und seine Adresse. Sie schildert nähere Lebensumstände und gibt die Schule an, in die das Mädchen geht. Das Polizeipräsidium der Stadt und eine Leserin des Blattes rufen den Deutschen Presserat an. Das Opfer des Verbrechens werde identifiziert und in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Die Chefredaktion des Blattes bedauert den Fehler. Sie habe den Fall zum Anlass genommen, die Redaktion noch einmal darauf hinzuweisen, dass unter keinen Umständen über die Opfer von Verbrechen identifizierbar berichtet werden dürfe.(1995)

Der Presserat sieht in dem vorliegenden Fall Ziffer 8 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine Missbilligung. Durch die Angabe persönlicher Daten und die Schilderung näherer Umstände war das Opfer der Vergewaltigung leicht identifizierbar. Darin ist ein Verstoß gegen dessen Persönlichkeitsrechte zu sehen. Der Presserat nimmt zur Kenntnis, dass die Zeitung den Fehler der Redaktion bedauert. Er hätte es begrüßt, wenn die Zeitung sich nicht nur dem Deutschen Presserat, sondern auch den Betroffenen gegenüber in diesem Sinne erklärt hätte. (B 56/95)

Aktenzeichen:B 56/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung